

Gemeinde Roggliswil: Verkehrsanordnung

Der Gemeinderat von Roggliswil,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 18 Absatz 1 der Strassenverkehrsordnung,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Roggliswil wird auf der Gemeindestrasse 2. Klasse, Netzelen, eine Tempo-30-Zone angeordnet. Die Zoneneingänge werden mit dem Signal 2.59.1 (Zonensignal Tempo-30-Zone) und das Ende der Zone mit dem Signal 2.59.2 (Ende Zonensignal Tempo-30-Zone) signalisiert. An den Zoneneingängen wird ein Schachbrettmuster und «Zone 30» markiert. In regelmässigen Abständen werden «30» Markierungen auf der Fahrbahn angebracht.

Die Markierung «Kein Vortritt» als auch die Führungslinie bei der Trottoirüberfahrt Höhe Grundstück Nr. 5, Grundbuch Roggliswil, entlang der Netzelen werden entfernt. Die Knotensichtweiten gemäss geltender Norm VSS 40 273 werden bei der Umsetzung geprüft und umgesetzt.

Signalisation (Aufstellen von Signalen) und Markierung (Anbringen von Markierungen) richten sich nach dem Massnahmeplan der Viaplan AG, Sursee, vom 5. August 2026. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung und kann während der Beschwerdefrist bei der Gemeinde Roggliswil eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signalisationen erfolgt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Roggliswil, 02.09.2026

Gemeinderat Roggliswil

Die Publikation der Verkehrsanordnung wird im Luzerner Kantonsblatt vom 05.09.2026 publiziert.